

# **Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Internationale Virtuelle Private Netze**

## **1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck**

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18.02.2007 (BGBl. I Nr.5 vom 23.02.2007, S. 106 ff.), obliegt der Bundesnetzagentur die Aufgabe der Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraums mit dem Ziel, den Anforderungen von Endnutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdiensten zu genügen. Die Bundesnetzagentur teilt ferner gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 TKG Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu.

Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze (IVPN) sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 TKG.

Diese Allgemeinverfügung legt die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernbereichs für IVPN fest.

Bei der Festlegung wird das Ziel verfolgt, diskriminierungsfrei, technologieneutral und unter Wahrung der Interessen der Verbraucher eine ausreichende Verfügbarkeit von Rufnummern für IVPN sicherzustellen. Für alle Beteiligten soll langfristige Planungssicherheit bestehen und der Verwaltungsaufwand soll möglichst gering gehalten werden.

Die Bundesnetzagentur kann Änderungen dieser Verfügung vornehmen, wenn sich diese als erforderlich erweisen. Nimmt die Bundesnetzagentur Änderungen an dieser Verfügung vor, regelt sie dabei unter angemessener Berücksichtigung aller Interessen, inwieweit diese auch für bereits erfolgte Zuteilungen gelten.

## **2. Nummernbereich**

### **2.1 Einordnung in den Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation**

Der Nummernbereich für IVPN ist ein Teil des deutschen Nummernraums für die öffentliche Telekommunikation, der durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert ist.

### **2.2 Rufnummernstruktur**

Rufnummern für IVPN setzen sich aus einer sechs- oder siebenstelligen IVPN-Kennzahl und einer bis zu siebenstelligen Nebenstellenummer zusammen. Die IVPN-Kennzahl besteht aus der Ziffernfolge 181 und einer drei- oder vierstelligen IVPN-Kennung.

Bei der Anwahl einer IVPN-Rufnummer aus dem Inland ist die nationale Verkehrsausscheidungsziffer (Prefix) „0“ der Rufnummer voranzustellen. Bei der Anwahl einer IVPN-Rufnummer aus dem Ausland sind die internationale Verkehrsausscheidungsziffer (in der Regel „00“) und die Länderkennzahl „49“ voranzustellen.

Rufnummern aus dem Nummernraum für IVPN sind somit wie folgt strukturiert:

Prefix  National "0" bzw. internat. "0049"	Nationale Rufnummer (bis zu 14 Stellen)		
	IVPN-Kennzahl (6 oder 7 Stellen)		Nebenstellennummer (bis zu 7 Stellen)
	Ziffernfolge 181	IVPN-Kennung (3 oder 4 Stellen)	

### **3. Nutzungszweck**

Rufnummern für IVPN dürfen nur für die Adressierung von IVPN verwendet werden.

IVPN sind virtuelle Netze von Unternehmen mit Lokationen in mehreren Ländern (Deutschland und wenigstens ein weiteres Land), bei denen die Nebenstellen unabhängig von ihrer Lokation über einen gemeinsamen, einheitlichen Rufnummernplan erreicht werden können. Der integrierte Rufnummernplan kann zumindest aus Deutschland mit einer nationalen Zugangnummer erreicht werden.

Bei der Lokation muss es sich um einen Betriebssitz des Unternehmens handeln. Das Kriterium „Betriebssitz“ knüpft an den Regelungsgehalt des § 14 Abs.1 S.1 Gewerbeordnung (GewO) an. Demnach ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzuzeigen.

Rufnummern für IVPN dürfen nicht verwendet werden

- für Premium-Dienste, d.h. es wird keine weitere, über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus bestehende Dienstleistung erbracht, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird,
- für einen Dienst, der kommerziell dem Angebot einer Betreiber Auswahl entspricht,
- wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

### **4. Zuteilungsverfahren**

Rufnummern für IVPN werden durch die Bundesnetzagentur in Form von Rufnummernblöcken (RNB), die durch eine IVPN-Kennzahl identifiziert sind, direkt an den Teilnehmer zugeteilt (direkte Zuteilung).

Das Zuteilungsverfahren wird in Form einer Verwaltungsanweisung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19 vom 26.09.2007, Mitteilung 665/2007).

Die durch die Zuteilung erworbenen Rechte sind durch das TKG, diese Verfügung und den Zuteilungsbescheid beschränkt.

### **5. Nutzungsbedingungen**

#### **5.1 Beachtung des Nutzungszwecks**

RNB für IVPN dürfen nur im Rahmen des im Abschnitt 3 geregelten Nutzungszwecks verwendet werden.

## **5.2 Nutzungsfrist nach Zuteilung und Informationspflicht über den Beginn der Nutzung**

RNB für IVPN müssen innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden. Der Zuteilungsnehmer muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist die Bundesnetzagentur schriftlich darüber informieren, seit wann der RNB genutzt wird und bei welchem Netzbetreiber die Rufnummern geschaltet sind. Ein RNB gilt als genutzt, wenn mindestens eine Rufnummer dem Nutzungszweck entsprechend genutzt wird.

Die Zuteilung wird grundsätzlich mit dem Zugang des Zuteilungsbescheids wirksam. Ein anderer Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zuteilung kann auf Antrag im Rahmen des in einer gesonderten Amtsblattmitteilung geregelten Zuteilungsverfahrens festgelegt werden (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19 vom 26.09.2007, Mitteilung 665/2007).

## **5.3 Sonstige Informationspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur**

### **5.3.1 Allgemeine Informationspflichten**

Ein Wechsel des Netzbetreibers muss der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat. Antragsteller, die im Ausland ansässig sind, müssen stets auch eine aktuelle Anschrift (Ort, Straße) im Inland angeben (Benennung eines Empfangsbevollmächtigten).

Bei Änderungen eines Eintrags z.B. im Handelsregister, Vereinsregister u. ä. bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur unverzüglich aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

### **5.3.2 Informationen auf Anforderung**

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur auf Anforderung schriftliche Informationen zur Nutzung eines IVPN-RNB erteilen.

## **5.4 Übertragung einer Zuteilung**

Der Handel mit RNB, d. h. eine rechtsgeschäftliche Weitergabe oder Übertragung von direkten Zuteilungen ist unzulässig. Hierzu zählen auch Vereinbarungen, in denen die Rückgabe eines RNB mit einer Zahlung an den bisherigen Zuteilungsnehmer verknüpft ist. Ebenso sind Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen unzulässig, in denen der Eindruck erweckt wird, dass der Verkauf oder die Überlassung eines RNB gegen Abstandszahlung möglich ist.

Im Falle einer Rechtsnachfolge ist unverzüglich schriftlich die Bestätigung der Zuteilung sowie deren Berichtigung bei der Bundesnetzagentur zu beantragen (Änderung des Zuteilungsbescheids). In dem Antrag ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen (Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag etc.). Als Rechtsnachfolge gelten neben der Rechtsnachfolge von Todes wegen insbesondere der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen sowie Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel.

Wird der Antrag unverzüglich gestellt, darf der IVPN-RNB vorläufig bis zur Entscheidung der Bundesnetzagentur weiter genutzt werden. Für die Bestätigung gelten die Anforderungen an eine Neuzuteilung entsprechend, das heißt der Rechtsnachfolger muss die Nutzungsbedingungen auch in seiner Person erfüllen.

## **5.5 Rückgabe von IVPN-RNB**

Der Zuteilungsnehmer muss einen RNB, den er nicht mehr nutzt, spätestens nach 90 Tagen zurückgeben. Insbesondere muss der RNB zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zuteilung entfallen sind oder wenn die Geschäftstätigkeit eingestellt wird.

Wird ein Antrag auf Bestätigung der Zuteilung abgelehnt, ist der RNB unverzüglich zurückzugeben.

Die Rückgabe erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur.

## **5.6 Gebühreuzahlung**

Die für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuteilung erhobenen Gebühren werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind fristgerecht zu zahlen. Die Gebühr ist spätestens bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zuteilung zu zahlen, es sei denn, der Gebührenbescheid enthält eine davon abweichende Zahlungsfrist.

## **6. Widerruf einer rechtmäßigen direkten Zuteilung**

Die Zuteilung eines RNB kann von der Bundesnetzagentur insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:

- a) Der Zuteilungsnehmer verstößt gegen Regelungen der Allgemeinverfügung oder sonstiges geltendes Recht.
- b) Der Zuteilungsnehmer bleibt seine Gebührenschuld für den zugeteilten RNB schuldig.
- c) Es wird eine den RNB betreffende Änderung nach § 66 TKG durchgeführt.
- d) Die in § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) genannten Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Bundesnetzagentur führt vor einem beabsichtigten Widerruf eine Anhörung durch.

## **7. Rücknahme einer rechtswidrigen direkten Zuteilung**

Hinweis: Nach § 48 VwVfG kann u. a. eine Zuteilung, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, zurückgenommen werden.

## **8. Übergangsbestimmungen**

Diese Verfügung tritt zum 01.10.2007 in Kraft. Sie ersetzt die BMPT-Verfügung Nr. 132/1997.

Die Regelungen dieser Verfügung gelten für alle Rufnummern für IVPN, also auch für diejenigen, die vor dem 01.10.2007 direkt zugeteilt wurden.